

(Keine) Wartezeit beim Laufbahnwechsel

Im Einstellungserlass vom 16.12.2003 zur Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern zum 06.09.2004 und folgende Einstellungen im Schuljahr 2004/05 hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt, dass sich Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes beschäftigt sind, bei allen Ausschreibungsschritten auf ausgeschriebene A 13 Z-Stellen beteiligen können, sofern sie eine Mindestbeschäftigungszeit von 5 Jahren im Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen nachweisen.

Die 5-jährige Wartezeit begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes regelt, dass jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat. Von einer Wartezeit ist nichts zu lesen. Die Wartezeit kann auch nicht unter die Einstellungsvoraussetzungen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung subsumiert werden.

Dies hat bereits das Arbeitsgericht Düsseldorf am 13.10.2003 festgestellt und entschieden, dass sich der Kläger im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bei allen Ausschreibungsschritten um ausgeschriebene A 13-Stellen beteiligen kann und das Land Nordrhein-Westfalen seine Bewerbung in die Auswahlentscheidung einbeziehen muss, ohne dass der Kläger eine Mindestbeschäftigungszeit von 5 Jahren nachweist.

Vgl. dazu: Legarth, Bewerbung von unbefristet im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätigen Lehrkräften im Ausschreibungsverfahren.

Dieser Rechtsauffassung des Arbeitsgerichts Düsseldorf hat sich das Landesarbeitsgericht Düsseldorf im Berufungsurteil vom 25.02.2004 angeschlossen. Die vom Land Nordrhein-Westfalen zur Rechtfertigung der 5-jährigen Wartezeit angezogene „Planungssicherheit“ und „Kontinuität der Stellenbesetzung“ sowie das pädagogische Interesse an „Unterrichtskontinuität“ hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf als nicht ausreichend angesehen, um eine von den Auswahlkriterien des Art. 33 Abs. 2 GG abweichende Auswahlentscheidung zu rechtfertigen.

...2

Trotz dieser eindeutigen arbeitsgerichtlichen Entscheidungen lassen die Bezirksregierungen Lehrkräfte, die die 5-jährige Wartezeit nicht nachweisen, zu den Ausschreibungsverfahren nicht zu, weder in Bezug auf die vom 11. bis 25.03.2004 ausgeschriebenen Stellen noch auf die vom 26.05. bis 04.06.2004 auszuschreibenden Stellen.

Die betroffenen Lehrkräfte sind somit gehalten, ihre Rechte vor der Gerichtsbarkeit durch Klageerhebung und Beantragung einer einstweiligen Verfügung durchzusetzen.

Angestellte Lehrkräfte haben sehr gute Prozesschancen, denn es gibt kein Indiz dafür, dass andere Arbeitsgerichte von den Entscheidungen des Arbeitsgerichts Düsseldorf und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf abweichen.

Ob dies auch für beamtete Lehrkräfte gilt, bleibt abzuwarten. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit betrachtet die 5-jährige Wartezeit als vom Organisationsermessens gedeckt. Sie hat sich nicht mit der verfassungsrechtlichen Problematik befasst. Erfolgt dies in nachfolgenden Verfahren, wäre es verwunderlich, wenn eine von der Arbeitsgerichtsbarkeit abweichende Auffassung vertreten würde.

29.03.2004